

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B.4003
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B.111.2.

19. 9. 21

Filmprüfstelle Berlin.

Kammer II.
Prüfnummer 4003

Berlin, den 24. August 1921.

N i e d e r s c h r i f t .



Anwesend als Vorsitzender Dr. Beyer
als Beisitzer Dr. Meissner

- Herr Neumann
- Herr Majewsky
- Frau Kauffmann

Betrifft den Bildstreifen:

"Das Auge des Götzen"

Ursprungsfirma: May-Film-Gesellschaft, Berlin

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini, Berlin.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt

- I. Akt 275 m
- II. " 265 m
- III. " 305 m
- IV. " 280 m
- zus. 1125 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Hier-
auf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deut-
schen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht
vorgeführt werden.

Nach Verkündung der Entscheidung erklärte der Vorsitzende im Beisein der
Frau Mellini, dass er gegen die Entscheidung

Beschwerde

einlege. Zu ihrer Begründung wird folgendes angeführt:

Ich bin der Meinung, dass der Bildstreifen so, wie ihn die Kammer geneh-
migt hat, nicht zur Vorführung gelangen darf. Ich habe aber nun insoweit
Bedenken, als im Eingang des IV. Aktes ein Bauchtanz und ein Schwerter-
tanz gezeigt werden. Jeder Bauchtanz ist verkörperte Sinnlichkeit. Beiden
Völkern,



bei denen er Brauch ist, will die Tänzerin durch die Bewegungen des Bauches und das Hervordrücken des Geschlechtsteils, das als besondere Geschicklichkeit angesehen wird, geschlechtlich anreizend auf Männer wirken. Diese Wirkung wird auch durch den Brauchtanz im Bildstreifen mit aller Wahrscheinlichkeit eintreten, dies um so gewisser, als der Brauchtanz mit starken Ausdrucksbewegungen von der Tänzerin getanzt wird. Er ist also geeignet, entsittlichend zu wirken. Die Frage, ob der Brauchtanz im Bildstreifen künstlich ausgeführt ist, kann dabei offen bleiben. Auch ist es für die Beurteilung gleichgültig, ob der Brauchtanz sonst in Schaustellungen gezeigt wird, zumal Schaustellungen dieser Art meist nur in Grössstädten stattfinden, nicht aber in mittleren oder Kleinstädten, sodass ihre Einwohner den Brauchtanz grösstenteils überhaupt nicht kennen.

Bei dem Schwertertanz ist der Oberkörper der Tänzerin völlig nackt oder erscheint doch wenigstens als nackt. Diese Nacktheit als solche ist ebensowenig zu beanstanden wie der Tanz. Wohl aber ist die Nacktheit in Verbindung mit den Tanzbewegungen geeignet, die Wollust des männlichen Beschauers anzuregen und so entsittlichend zu wirken. R.G.V. 12.5.20 § 1 Abs. 2.-

Nachdem der Vorsitzende die Erklärung seiner Beschwerde abgegeben hatte, baten die Beisitzer Dr. Meissner, Neumann und Frau Keuffmann folgendes zu Protokoll zu nehmen:

Wir erheben dagegen Einspruch, dass der Vorsitzende Beschwerde erhebt, nachdem die Mehrheit der Kammer sich für Zulassung des Bildstreifens ohne Ausschnitt ausgesprochen hat. Wir sind der Meinung, dass in dem vorliegenden Falle dem Vorsitzenden kein Recht der Beschwerde zusteht und dass seine Beschwerde zurückzuweisen ist, weil sie gesetzlich unzulässig ist. (§ 12 des Gesetzes) Wir bitten, dass die Oberprüfstelle im vorliegenden Falle diese Frage erneut prüft.

Der Beisitzer Majewsky erklärte, dass es ihm auch nötig erscheine, über § 12 ges. baldigst Klarheit zu schaffen.

gez. Dr. Beyer.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 19. September 1921.

B. 111.2.

Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Das Auge des Götzen".

Vorsitzender:



Vorsitzender Regierungsrat Dr. Seeger,
Beisitzer Beuth (Filmindustrie)
Dr. Mahn (Kunst und Literatur)
Professor Heinrich Volkswohlfahrt)
Lehrerin Götz "

Zur Verhandlung über die Beschwerde gegen die Zulassung des Bildstreifens "Das Auge des Götzen" der Firma May-Filmgesellschaft zu Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

- 1) Beschwerdeführer niemand
- 2) Für Antragsteller Herr von Mombart mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und des Sitzungsprotokolls äusserte sich zur Sache. Er erklärte sich bereit, beanstandete Teile zu entfernen. Hierauf wurde folgende Entscheidung verkündet:

Entscheidung

Auf die Beschwerde des Vorsitzenden wird die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. August 1921 - Nr. 4008 - dahin abgeändert:

Verboten sind folgende Teile:

Aus Akt IV vor dem ersten Teil und nach diesem Der Bauchtanz; ferner der vor und nach Titel 2 mit völlig entblösstem Oberkörper getanzten Schwertertanz. (Der mit bedeckter Brust ausgeführte Teil dieses Tanzes ist zugelassen) Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

I. Gegen die auf Zulassung, angenommenen für Jugendliebe lautende im Urteilstenor näher bezeichnete Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin ist von dem Vorsitzenden gemäss § 12 Absatz 2 des Lichtspielgesetzes in der gesetzlichen Form und Frist Beschwerde erhoben worden.

Die gegen die rechtliche Zulässigkeit der Beschwerde geltend gemachten Bedenken sind unbegründet. Gegen der Zulässigkeit der Amtsbeschwerde auch im Falle der Zulassung eines Bildstreifens wird auf das eingehend begründete Urteil der Oberprüfstelle vom 7. September 1921 verwiesen.

Der

Der Vorsitzende hat das von ihm eingelegte Rechtsmittel damit begründet, dass die im Eingang des vierten Aktes gezeigten Tänze, ein Bauchtanz und ein Schwertertanz, geeignet seien, entsittlichend zu wirken. Wegen der Begründung der Beschwerde wird auf den vorgetragenen Inhalt des Sitzungsprotokolls Bezug genommen.

II. Der Beschwerde ist der Erfolg nicht zu versagen. Der beanstandete Teil des Bildstreifens zeigt einen Bauchtanz im Hause eines vornehmen Inders. Die Tänzerin zeigt den entblößten Leib; die Brüste sind mit Brustplatten bedeckt. Den darauffolgenden Schwertertanz führt dieselbe Tänzerin mit gänzlich entblößtem Oberkörper aus, während sie auf einem späteren Bild wieder Brustplatten trägt.

Ein Bildstreifen, oder ein Teil eines solchen ist geeignet, entsittlichend im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. Das ist vorliegend der Fall. Dem Beschwerdeführer ist darin beizutreten, dass Zweck und Wirkung des orientalischen Bauchtanzes Erweckung und Erregung der Mannesbegierde sind. Die diesem Tanz eigentümlichen Bewegungen des entblößten Unterleibes und das Hervorpressen des weiblichen Geschlechtsteils gefährden in hoher Masse die öffentliche Sittlichkeit und den allgemeinen Anstand.

III. Dasselbe ist hinsichtlich des Beschwerdetanzes der Fall, soweit dieser mit unbedeckten Brüsten ausgeführt ist. Dagegen ist das Vorliegen entsittlichender Momente bei dem Teile des Tanzes, bei dem die Brüste der vorerwähnten Tatbestandmerkmale zu verneinen. Insoweit bleibt die Beschwerde der Erfolg versagt.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 3 der Gebührenordnung vom 18. August 1920.

gez. Dr. Seeger.

